

Begründung gem. § 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz (BBauG) zur Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 422 - Mittlere Elberfelder Straße - durch das Deckblatt Nr. 422.01

1. Anlaß, Ziel und Zweck der Planung

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 422 - Mittlere Elberfelder Straße - enthält ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit. Zweck dieser Festsetzung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Fußgängerbrücke zwischen Elberfelder Straße und dem im Bau befindlichen Parkhaus an der Lohbachstraße zu schaffen. Ziel ist die Schaffung einer kreuzungsfreien Fußgänger Verbindung zwischen Fußgängerbereich und Parkhaus, um die Attraktivität des Fußgängerbereiches zu steigern und die Parkraumprobleme im dicht bebauten Ortskern von Neviges zu mildern.

Da nunmehr die Bauplanung für die Fußgängerbrücke und die dazu notwendigen Rampen und Treppen vorliegt, soll der Bebauungsplan durch Ergänzung der Festsetzungen die Verwirklichung des Bauwerkes ortsrechtlich sichern.

2. Festsetzungen

Die Flächen der Fußgängerbrücke (Rampen, Brücke und Treppe) werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt und für den Brückenteil die Höhen festgelegt, um Ausmaß und Höhenlage des Fußgängerbereichs einschließlich der Anbindung an die übrigen öffentlichen Verkehrsflächen eindeutig zu regeln. Dies ist erforderlich, um die Nutzungsmöglichkeiten der angrenzenden MK-Gebiete auch höhenmäßig in Zukunft zu ermöglichen.

3. Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Fußgängerbrücke trägt die Sparkasse Velbert. Die Kosten für die Plattierung der Fußgängerbrücke übernimmt die Stadt Velbert; nach überschlägiger Schätzung betragen sie ca. 15.000,-- DM.

Die Bereitstellung entsprechender Mittel wird in den Haushalts- und Investitionsplänen der Stadt sichergestellt.

Velbert, 01.10.1984

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Voigt

(Voigt)
Beigeordneter/Stadtbaurat